

vom 15/ VIII 1914.

Heranziehung der Schüler gewerblicher Lehranstalten zu Dienst- und Arbeitsleistungen während des Krieges.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat an die politischen Landesstellen, beziehungsweise an die Landeslehrräte für Niederösterreich und Galizien, einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt: Es gilt jetzt, alle verfügbaren Kräfte nutzbar zu machen. Auch die Jugend vermag in diesen Zeiten, wo überall Not an Mann ist, entsprechend organisiert und verwendet, viel Nützliches zu leisten. Den allgemeinen patriotischen Erwägungen entsprechend, ist es mein Wunsch, daß auch die Schüler der staatlichen gewerblichen Lehranstalten, insoweit sie von der allgemeinen Wehrpflicht noch nicht betroffen sind, eine ihrem Alter und ihrem Können angepasste freiwillige Verwendung zu Dienst- und Arbeitsleistungen finden mögen, die nun mehr denn je im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen sind. In erster Linie kommt hier die Verwertung dieser jungen Kräfte für landwirtschaftliche und Erntearbeiten in Betracht, in welcher Beziehung die kaiserliche Verordnung vom 5. d., beziehungsweise die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. d., die entsprechende Handhabe bietet.

Aber auch auf anderen Gebieten wird sich unschwer Gelegenheit finden lassen, junge Arbeitskräfte der bezeichneten Art zu verwerten, so zu untergeordneten Hilfsdiensten in technischen und gewerblichen Betrieben, deren Aufrechterhaltung und Fortführung gewünscht werden muß, zu Schreibarbeiten bei Ämtern und sonstigen öffentlichen Stellen, zu Leistungen für humanitäre und charitative Zwecke usw.